

Aktuelle Förderung von Agroforstmaßnahmen

Christopher Straeter

Referent für nachwachsende Rohstoffe,
Bioökonomie und erneuerbare Energien

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

18.06.2024

3N-Tagung: Agroforstwirtschaft auf dem
Weg in die Praxis



Agroforstsysteme (AFS)

Unter AFS fallen allgemein Landnutzungssysteme, bei denen Gehölze (Bäume oder Sträucher) mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen.

Formen von Agroforstsystemen:

- Bäume mit Ackerkulturen (silvoarable Systeme)
- Bäume mit Tierhaltung (silvopastorale Systeme)
- Bäume mit Ackerkulturen und Tierhaltung (agrosilvopastorale Systeme).



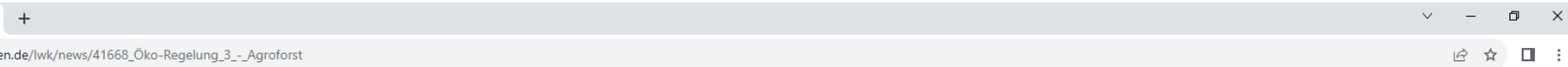
Ziel der Förderung von AFS

Ziel ist es, durch die Einrichtung von Agroforstsystemen eine größere Verbreitung dieser Systeme auch in Niedersachsen zu erreichen.

Diese landwirtschaftlichen Systeme dienen neben der Produktion auch dem Erhalt der Biodiversität. AFS fördern die Bindung von Kohlenstoff, die Verringerung von Nährstoffaustragung und Bodendegradation.



Förderung für bestehende AFS



Wir bieten Lösungen - regional & praxisnah!

Arbeit & AusBildung ▾ Landwirtschaft ▾ Forstwirtschaft ▾ Gartenbau ▾ Verbraucher ▾ Schnellfinder ▾

Home > Landwirtschaft > Unternehmensführung, Betrieb & Hof > Förderungsberatung > Flächenbezogene Agrarförderung > Öko-Regelung 3 – Agroforst

Öko-Regelung 3 – Agroforst

Webcode: 01043049 Stand: 26.04.2024

Seit 2023 werden zusätzlich erbrachte Leistungen der Landwirtschaft für Klima und Umwelt gesondert durch die so genannten Öko-Regelungen (ÖR) gefördert. Die Teilnahme ist freiwillig, die Maßnahme auf ein Jahr begrenzt. Anders als bei den AUKM werden Öko-Regelungen immer in dem Jahr beantragt, indem die Maßnahme auch umgesetzt wird. Insgesamt werden sieben bundeseinheitliche Einzelmaßnahmen angeboten. Dabei kann zwischen gesamtbetrieblichen oder flächenbezogenen Maßnahmen gewählt werden. Eine flächenbezogene Maßnahme ist die Beibehaltung einer agroforstlichen bewirtschaftungsweise auch Ackerland und Dauergrünland (DGL). Die Prämie von 200 €/ha wird für die Gehölzstreifen, nicht für das gesamte Agroforstsystem, gezahlt.

Voraussetzung ist, dass mind. zwei Gehölzstreifen vorgehalten werden. Der Flächenanteil der Gehölzstreifen kann zwischen 2 und 35

% der förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche liegen und ist weitestgehend durchgängig mit Gehölzen zu bestocken. Dabei ist eine Breite von mind. 3 m und max. 25 m pro Gehölzstreifen einzuhalten. Der Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss mind. 20 m und darf max. 100 m betragen. Ist ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, darf der Abstand zum Rand weniger als 20 m betragen. Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte ausschließlich im Januar, Februar oder Dezember zulässig.

Bei der Beantragung ist ein Nutzungskonzept einzureichen. Damit ein Gehölzstreifen als ÖR 3 bewilligt wird, muss die



Hoheitliche Informationen zur Agrarförderung

- [agrarfoerderung-niedersachsen.de](#)

Rechner

- [GAP Rechner](#)
- [GAP Prämienrechner 2023/24](#)

Downloads im Excel-Dateiformat

Prämienenerhöhung 2024

	2023	2024
Beibehaltung Agroforst (ÖR 3)	60 Euro	200 Euro



Nutzungskonzept

Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.“

www.ml.niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Christopher Straeter, Referent NawaRo und Bioökonomie
Referat R1 – Klimaschonende Landwirtschaft,
Moorbodenschutz und erneuerbare Energien

Inhalt des Nutzungskonzeptes

Für jeden Schlag ist ein separater Antrag zu stellen.

- Betriebsbezogene Angaben: Betriebsnummer, Name und Anschrift, Kontaktdaten (Telefon)
- Flächenbezogene Angaben: Fläche auf Ackerland, Grünland, Dauerkultur (FLIK, Schlag, Größe, HBN)
- Nutzungs-/Verwertungsziel: KUP, Wertholz, Nahrungsmittelproduktion
- Vorgesehene Bewirtschaftung (Geplante Ernteintervalle, voraussichtliches Jahr der ersten Nutzung)
- Anpflanzung: Mindestens 2 Gehölzstreifen od. 50 – 200 Bäume verstreut über die gesamte Fläche
- Beachtung der Negativliste



AFS-Pilotvorhaben über die Projektförderung

Zur Identifizierung von Hemmnissen und zur Etablierung von AFS hat Niedersachsen die Anlage von ausgewählten Verbundvorhaben initiiert:

- Stadt.Land.ZUKUNFT-Projekt „KlimaFarming in Niedersachsen - KliFa“ unter der Projektleitung vom 3N e. V. (Mai 2022 bis Juni 2025).
- ELAN-Projekt „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen – ELAN“ unter der Projektleitung der Universität Göttingen (Sep. 2022 bis August 2025).



KlimaFarming in Niedersachsen - KliFa

Projektkoordination: 3N – Kompetenzzentrum

Projektpartner: Leibniz Universität Hannover und
11 landwirtschaftliche Praxisbetriebe

Ziele:

- Klimaschutz
- Erosions- und Hochwasserschutz
- Ertragssicherung bei Witterungsextremen
- Artenvielfalt



KlimaFarming in Niedersachsen - KliFa

Methodische Ansätze:

- Regenerative Landwirtschaft und Ökolandbau
- **Agroforstwirtschaft**, Kurzumtriebsplantagen und Waldgärten
- Erzeugung und Nutzung von Pflanzenkohle

Finanzierungsquellen: Ökosystemdienstleistungen, Carbon Credits und Diversifizierung

Link: <https://www.3-n.info/projekte/laufendeprojekte/klimafarming/>



ELAN-Projekt

- Verbundpartner, unter der Projektleitung der Georg-August-Universität Göttingen, der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) und das Julius Kühn-Institut (JKI).
- Geplant sind ökologische und ökonomische Untersuchungen zur Etablierung von AFS in Niedersachsen. Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln der politischen Liste.

Link: <https://www.uni-goettingen.de/de/elan/677649.html>



Drei Hauptziele im ELAN-Projekt

- a.) Ökonomische, soziale und agronomische Hürden zu identifizieren, anhand von konkreten betriebswirtschaftlichen Daten wirtschaftliche Risiken zu analysieren und potentielle Lösungen aufzuzeigen, die in Niedersachsen zu einer verstärkten Etablierung von Agroforstsystemen beitragen können.
- b.) Analyse des Beitrages von AFS zur Pflanzengesundheit und Lebensmittelsicherheit, wie z. B. die Analyse von Effekten der Gehölzstreifen auf phytopathogene Schaderreger.
- c.) Identifikation eines optimalen Nährstoffmanagements zur effizienten Nutzung von Bodennährstoffen in jungen Agroforstsystemen.

Für die Auswahl der Praxisbetriebe erfolgt die Erstellung einer Richtlinie zur Förderung der Einrichtung von AFS als Landesförderung.

www.ml.niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Christopher Straeter, Referent NawaRo und Bioökonomie
Referat R1 – Klimaschonende Landwirtschaft,
Moorbodenschutz und erneuerbare Energien

Veröffentlichung Richtlinie am 19.04.2023

Nds. MBl. Nr. 14/2023

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (Richtlinie „Agroforstsysteme“)

Erl. d. ML v. 19. 4. 2023
— 105-29804-3136/2022 —

— VORIS 78000 —

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung der Einrichtung von Agroforstsystemen. Die Einrichtung umfasst die Erstpflanzung von Gehölzen durch den Antragsteller sowie Dritte und die Errichtung von Schutzmaßnahmen.

1.2 Unter Agroforstsysteme fallen allgemein Landnutzungssysteme, bei denen Gehölze (Bäume oder Sträucher) mit Ackerkulturen und/oder Tierhaltung so auf einer Fläche kombiniert werden, dass zwischen den verschiedenen Komponenten ökologische und ökonomische Vorteilswirkungen entstehen. Dabei werden folgende Formen der Agroforstsysteme differenziert:

2.3 Nicht gefördert werden

- Erwerb von Flächen,
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- Ausgaben für Planungen und für die Erstellung von Betriebskonzepten,
- Erteilung von Genehmigungen,
- Flächenvorbereitung (z. B. Gründüngung),
- Eigenleistungen,
- laufende Ausgaben (z. B. für Ersatzpflanzungen und Bewässerung),
- Bestandspflege,

www.ml.niedersachsen.de

Christopher Straeter, Referent NawaRo und Bioökonomie
Referat R1 – Klimaschonende Landwirtschaft,
Moorbodenschutz und erneuerbare Energien



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Zuwendungszweck

- 1.1 Förderung der Erstpflanzung
- 1.2 Agroforstsysteme (AFS)
- 1.3 Landesziel: Anzahl AFS zu erhöhen
- 1.4 Gewährte Zuwendung als Beihilfen
- 1.5 Gewährung durch Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel



2.2 Förderfähig sind:

- Investitionen in Agroforstgehölze (siehe Anlage 1) auf Ackerland zur Einrichtung eines Agroforstsystems gemäß § 4 Absatz 2 GAPDZV, ausgenommen Leasingkosten,
- Investitionen in bauliche Gehölzschutzmaßnahmen vor Verbiss (z. B. Gitter oder Zäune, Manschetten oder Baumschutzhüllen),
- Ausgaben für Pflanzung und Einrichtung, soweit es sich um Ausgaben für Leistungen Dritter handelt.



2.3 Nicht gefördert werden:

- Erwerb von Flächen,
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
- Ausgaben für Planungen und für die Erstellung von Betriebskonzepten,
- Erteilung von Genehmigungen,
- Flächenvorbereitung, (z. B. Gründüngung)
- Eigenleistungen,
- laufende Ausgaben (z. B. Ersatzpfl. und Bewässerung),
- Bestandspflege
- weitere, nicht direkt mit dem Agroforstsystem in Verbindung stehende Ausgaben (z. B. Betriebsausgaben).



5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

5.2 Die Förderung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 Verordnung (EU) 2022/2472 zu beachten.

5.3 Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Richtlinie ist auf maximal 20.000 EUR pro Antragsteller und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 Verordnung (EU) 2022/2472 sind zu beachten.



6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger müssen eine Flächenübersicht führen und ein Nutzungskonzept gem. § 4 Abs. 2 GAPDZV vorlegen.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen im Rahmen des wissenschaftlichen Projektes „Hürden für die Etablierung und die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Agroforstsysteme in Niedersachsen – ELAN“ zuzustimmen.



Nutzungskonzept

Agroforstsysteme – Nutzungskonzept

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Agrarförderung


Allgemeine Informationen ▾ Flächenbezogene Agrarförderung ▾ Forstliche Förderung ▾ Investive Förderung ▾ Sonderprogramme, Aufgaben ▾
Tierbezogene Förderung ▾ Weiterbildung, Beratung, Innovation ▾

Home > Agrarförderung > Flächenbezogene Agrarförderung > Direktzahlungen, Bewilligung > Agroforstsysteme – Nutzungskonzept – GAP Direktzahlungen

Agroforstsysteme – Nutzungskonzept – GAP Direktzahlungen

Webcode: 01041659 Stand: 29.03.2023

Zur landwirtschaftlichen Fläche gehören Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen und das auch, wenn sie auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.



Gehölzpflanzen
© Dr. Mona Wunder

Gemäß § 4 Abs. 2 GAP-Direktzahlungen-Verordnung liegt ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als positiv geprüften Nutzungskonzeptes Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Nach Absatz 3 dieser Verordnung sind kein Agroforstsystem oder kein Teil eines Agroforstsystems Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen erfüllen für ein Land-

Bewilligungsstellen

- Aurich
- Braunschweig
- Bremervörde
- Hannover
- Meppen
- Nienburg
- Northeim
- Oldenburg
- Osnabrück
- Uelzen

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Moorbodenschutz und erneuerbare Energien

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 26.04.2023 in Kraft
und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.



Anlage 1: Ausschluss von Gehölzarten als AFS

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

www.ml.niedersachsen.de

Christopher Straeter, Referent NawaRo und Bioökonomie
Referat R1 – Klimaschonende Landwirtschaft,
Moorbodenschutz und erneuerbare Energien



Bewilligung über die LWK



g-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/40375_Foerderung_der_Einrichtung_von_Agroforstsystemen_AFS

ML - Intranet des N... Startseite - Studienni... Zentrale Informatio...



Agrarförderung

Allgemeine Informationen ▾ Flächenbezogene Agrarförderung ▾ Forstliche Förderung ▾ Investive Förderung ▾ Sonderprogramme, Aufg
Tierbezogene Förderung ▾ Weiterbildung, Beratung, Innovation ▾

[Home](#) > [Agrarförderung](#) > [Investive Förderung](#) > [Agroforstsysteme \(AFS\)](#) > [Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen \(AFS\)](#)

Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (AFS)

Webcode: 01041710

Stand: 26.04.2023

Das Land Niedersachsen bietet in diesem Jahr die Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen an. Im Rahmen einer zweiten Antragsrunde können Anträge bis zum 28. Juli 2023 eingereicht werden.

Dazu wurde die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (Richtlinie „Agroforstsysteme“) am 19.04.2023 veröffentlicht (s. Downloads).

Förderfähig sind

- Investitionen in Agroforstgehölze auf **Ackerland** zur Einrichtung eines Agroforstsystems gemäß § 4 Absatz 2 Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktivierungen (GAPDZV) - sogenannter Leasingplanter

Antragsrunden 2023/2024

1. Antragsrunde

(26.04.2023 bis 26.05.2023)

⇒ Vier Antragssteller

2. Antragsrunde

(15.06.2023 bis 28.07.2023)

⇒ Drei Antragssteller

3. (31.12.2023 bis 31.01.2024)

⇒ Zwei Antragssteller



Fragen und Diskussion

- Erweiterung für Grünland, Dauer- und Sonderkulturen
- Erhöhung des Fördersatzes auf 80 %
- Orientierung an der Öko-Regelung 3
- Nutzungskonzept beibehalten
- Windhundprinzip oder Rankingverfahren
- Künftige Förderung über GAK / ANK



Anlage 2: Auswahlkriterien (1)

Kriterium	Kategorien	Punkte (1 – 5)
Anbausystem	Streifenförmiger Anbau (im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 1 GAPDZV)	5
	Über die Fläche verstreuter Anbau (im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 GAPDZV)	1
Nutzungsart	Energetische Nutzung (Anbau im Kurzumtrieb)	3
	Obst als Nahrungsmittel	1
	Nahrungsmittel (nicht ausschließlich Obst; mindestens zusätzlich z. B. Walnuss oder Esskastanie)	5
	Stamm- oder Wertholz (Ernte \geq 10 Jahre)	5
	Anbau von Gehölzen im Kurzumtrieb kombiniert mit Nahrungsmittel und/oder Wertholz	5

chsen.de



Anlage 2: Auswahlkriterien (2)

Kriterium	Kategorien	Punkte (1 – 5)
Größe des Schlags, auf dem das Agroforstsystem eingerichtet wird	< 2 ha	1
	2 – 10 ha	5
	> 10 ha	3
Flächenanteil der Gehölze an einem Schlag	< 2 %	1
	2 – 10 %	3
	11 – 20 %	3
	21 – 35 %	2
	> 35 %	1

en.de



Anlage 2: Auswahlkriterien (3)

Kriterium	Kategorien	Punkte (1 – 5)
Region	Norden (kreisfreie Städte Emden und Wilhelmshaven sowie Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Wesermarsch, Cuxhaven, Stade)	2
	Nordwesten (Landkreise Leer und Emsland, Grafschaft Bentheim)	3
	Nordosten (Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen)	2
	Süden (Landkreise Hildesheim, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Northeim, Göttingen, Goslar)	3

